

Habilitationsordnung
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 5. Juni 2003, am 20. Januar und am 6. Mai 2004 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 30. August 2004, Az.: 15225 - 52 322-5/41 (2), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Übersicht

- § 1 Begriff und Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Habilitationsgesuch
- § 5 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuches
- § 6 Zulassung zur Habilitation
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Vollzug der Habilitation
- § 11 Wirkung der Habilitation
- § 12 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 13 Ausdehnung der Lehrbefähigung
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 16 Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Fristen
- § 19 Mitteilung von Beschlüssen
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1 Begriff und Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistung und pädagogischer Befähigung in einem Teilgebiet der Medizin auf Grund eines geregelten Beurteilungsverfahrens.

§ 2 Habitationsleistungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftliche und mündliche Habitationsleistungen zu erbringen.

(2) Die schriftlichen Habitationsleistungen bestehen in einer Habilitationsschrift. Diese kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden; einer englischsprachigen Arbeit muss eine deutschsprachige Zusammenfassung vorausgehen. In der Habilitationsschrift sollen Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf den aktuellen Stand der Forschung wesentliche und zusammengehörige Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit darstellen. Die Ergebnisse dürfen publiziert sein. Die Habilitationsschrift soll nicht nur bestätigen, dass die Bewerberinnen oder Bewerber die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Einzelprobleme zu erkennen und erfolgreich zu bearbeiten, sie soll auch zeigen, dass sie über das Vermögen zur Synopsis verfügen. Die Habilitationsschrift muss eine für die Wissenschaft bedeutsame, von der Verfasserin oder vom Verfasser selbst erarbeitete neue Erkenntnis enthalten, die sich auf das Habitationsfach bezieht. Die Schrift sollte nicht mehr als 100 Textseiten umfassen. Die Habilitationsschrift kann durch mindestens fünf nach der Promotion erstellte und im thematischen Zusammenhang stehende Originalpublikationen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem ersetzt werden (kumulative Habilitation). Die Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift gemäß Satz 3, 5 und 6 entsprechen. Ihnen ist eine gemeinsame deutschsprachige Zusammenfassung voranzustellen. Dabei ist zu fordern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber bei den verwendeten Originalpublikationen Erstautoren sind.

(3) Die mündlichen Habitationsleistungen bestehen aus

1. einer Vorlesung für Studierende.
2. einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion in dem die wesentlichen Ergebnisse der Habilitationsschrift dargestellt werden (Kolloquium I) und
3. einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache darüber (Kolloquium II).

In der Vorlesung für Studierende müssen Bewerberinnen oder Bewerber ihre Fähigkeit dardun, ein wesentliches Kapitel aus dem Lehrstoff ihres Fachgebietes in einer für den Studentenunterricht geeigneten Form darzustellen. Die Bewerberinnen oder Bewerber wählen entsprechend dem Lehrplan ein Thema im Einvernehmen mit den für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen. Bei der Vorlesung müssen mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereiches anwesend sein; sie berichten dem Dekan schriftlich über die Vorlesung. Im Kolloquium I sollen die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Habilitationsschrift vorgetragen und diskutiert werden. Im Kolloquium II sollen Bewerberinnen oder Bewerber ein aktuelles Thema aus ihrem Fachgebiet in kurzer Form behandeln und in einem Kolloquium mit den Anwesenden vertiefen. Das Thema darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen. Der Vortrag und das Kolloquium sollen darlegen, dass die Bewerberinnen oder Bewerber ein anspruchsvolles, nicht zum elementaren Lehrstoff gehöriges Thema ihres Faches in kurzgefasster und gleichwohl verständlicher Form darstellen kann.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Habilitation müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

(1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie die Promotion.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Habilitationsfach eine wissenschaftliche Ausbildung von mindestens vier Jahren nachweisen. Für die Gebiete mit geregelter Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt müssen die Voraussetzungen zur Anerkennung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfüllt sein, sofern die Tätigkeit auf diesem Gebiet der unmittelbaren Krankenversorgung dient. In diesem Fall muss vor der Einladung zum Kolloquium II die Facharztanerkennung ausgesprochen sein.

(3) Es müssen Originalpublikationen vorgelegt werden, die aus eigener Forschungstätigkeit stammen und Zusammenhänge mit dem Habilitationsfach erkennen lassen. Mindestens 12 Originalpublikationen müssen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem erschienen sein (keine Buchbeiträge, Kasuistiken oder Übersichtsartikel). Bei mindestens sechs dieser Publikationen müssen die Bewerberinnen oder Bewerber als Erstautorin oder Erstautor zeichnen.

(4) Es muss der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberinnen oder Bewerber eigene Forschungsergebnisse in Form von Vorträgen auf Tagungen fachwissenschaftlicher Gesellschaften mitgeteilt haben.

(5) Es sind eine abgeschlossene Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 7 oder die für eine kumulative Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 11 erforderlichen Publikationen vorzulegen.

(6) Es muss eine kontinuierliche Lehrtätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit einer Mindestdauer von einem Semester mit einem Mindestumfang von

insgesamt 15 Stunden nachgewiesen werden. Die Lehrtätigkeit wird durch eine Bestätigung der für die angegebenen Lehrveranstaltungen Verantwortlichen oder den Unterrichtsbeauftragten nachgewiesen. Als Lehrtätigkeit gilt die Mitwirkung bei Vorlesungen und Seminaren sowie bei lehrintensiven Praktika und Kursen. Die letzte Lehrveranstaltung der Bewerberinnen oder des Bewerber darf nicht weiter als ein Jahr zurückliegen; dabei gilt das Datum des Habilitationsgesuches als Stichtag.

(7) Bewerberinnen oder Bewerber müssen den Besuch eines Seminars für Didaktik und Rhetorik oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nachweisen.

(8) Das für die Habilitation gewählte Gebiet darf nicht zu speziell sein und muss im Fachbereich Medizin angemessen vertreten sein. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Fachbereichsrat.

(9) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen nicht als hauptamtlich tätige Bedienstete einer anderen Hochschule angehören. Bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerbern muss eine Lehrtätigkeit gemäß § 3 Abs. 6 auf Grund eines vom Fachbereich erteilten Lehrauftrages nachgewiesen werden.

(10) Gegen Bewerberinnen oder Bewerber darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes kein einschlägiges Berufsverbot verhängt sein. Ist gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber ein strafrechtliches, dienstordnungsrechtliches oder berufsständisches Verfahren im Gange, so kann das Zulassungsverfahren ausgesetzt werden.

§ 4 Habilitationsgesuch

(1) Die Zulassung zur Habilitation erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberinnen oder Bewerber (Habilitationsgesuch) durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. Dieser setzt sich aus der Beauftragten oder dem Beauftragten der Dekanin oder des Dekans für den wissenschaftlichen Nachwuchs (vorsitzendes Mitglied) und weiteren sechs Mitgliedern nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie je einem weiteren Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 HochSchG zusammen. Bildet der Fachbereichsrat Medizin zu Beginn der Wahlperiode einen solchen Ausschuss nicht, so obliegen in der ganzen Wahlperiode die Befugnisse dieses Gremiums dem Fachbereichsrat Medizin.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben in dem Habilitationsgesuch das Fachgebiet zu bezeichnen, für welches die Lehrbefähigung erstrebt wird (Habilitationsfach).

(3) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdeganges.
2. Eine beglaubigte Fotokopie der Promotionsurkunde.
3. Die gedruckte Habilitationsschrift oder die Unterlagen für die kumulative Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 10.

4. Eine Erklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, dass sie oder er die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig erbracht hat; außerdem müssen die Bewerberinnen oder Bewerber versichern, dass sie die verwendete Originalliteratur nach bestem Wissen zitiert haben, und dass sie wörtlich oder annähernd wörtlich übernommene Stellen als solche genau kenntlich gemacht haben.
5. Ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberinnen oder Bewerber.
Diese sind in 4 Listen aufzuführen:
 - a) Original-Veröffentlichungen,
 - b) Übersichtsartikel,
 - c) Kasuistiken,
 - d) Buchbeiträge.Dem Verzeichnis ist ein Exemplar der zehn wichtigsten Veröffentlichungen beizufügen.
6. Eine Liste der 12 wichtigsten Vorträge und wissenschaftlichen Präsentationen, die die Bewerberin oder der Bewerber gehalten hat. Dabei sind Titel, Datum, Ort und Art der Veranstaltung anzugeben und Programme und /oder Abstracts beizufügen.
7. Ein Verzeichnis mit erläuternder Erklärung über Art und Umfang der Lehrtätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und ggf. an anderen Orten.
8. Der Nachweis der Teilnahme einer Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 7.
9. Eine Erklärung über etwaige andere eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren.
10. Eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit.
11. Ein Führungszeugnis.
12. Eine Bescheinigung über die abgeschlossene Weiterbildungszeit oder entsprechende Unterlagen, zum Beispiel Zeugnisse, über die der Habilitation vorausgegangene Ausbildung.
13. Eine Erklärung, dass ihr oder ihm die Bestimmungen der Habilitationsordnung bekannt sind.

Unterlagen nach Nr. 10 und 11 sind entbehrlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Beamtin oder Beamter ist.

§ 5

Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuches

(1) Bewerberinnen oder Bewerber können ein Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.

(2) Ist ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet worden, so kann nur noch einmal ein erneutes Habilitationsgesuch nach frühestens zwei Jahren eingereicht werden. Im Falle des Absatzes 1 können Bewerberinnen oder Bewerber ein Habilitationsgesuch frühestens nach einem Jahr wieder einreichen.

§ 6

Zulassung zur Habilitation

(1) Die Dekanin oder der Dekan oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Dekanin oder des Dekans für den wissenschaftlichen Nachwuchs berät die Bewerberinnen und Bewerber, prüft die eingereichten Unterlagen und unterbreitet dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung eine Empfehlung zur Zulassung zur Habilitation.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden,

1. wenn das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist oder
2. wenn Voraussetzungen für die Zulassung (§ 3 Abs. 1 bis 11) fehlen oder
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad, die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis entzogen werden können.

(3) Eine Bedarfsprüfung ist nicht zulässig.

§ 7

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung in Kenntnis der Thematik der Habilitationsschrift zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 2) zwei externe und in der Regel eine interne Gutachterin oder einen internen Gutachter. Die externen Gutachterinnen oder Gutachter dürfen in den letzten zehn Jahren – dabei gilt das Datum des Habilitationsgesuches als Stichtag – nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gestanden haben. Ferner dürfen Bewerberinnen oder Bewerber um die Habilitation nicht gemeinsam mit einer externen Gutachterin oder mit einem externen Gutachter publiziert haben. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die eingereichte Habilitationsschrift oder die zum Zwecke einer kumulativen Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 11 vorgelegten Publikationen nicht zur Annahme, muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Vor der Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern soll sachkundigen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl von Gutachterinnen oder Gutachtern zu unterbreiten.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter hat ein schriftliches Gutachten einzureichen. In den Gutachten sind die schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 2 zu würdigen.

(3) Die Gutachten und die Habilitationsschrift werden den Mitgliedern des Fachbereichsrates und dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zur Kenntnis gegeben. Gleichzeitig werden die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, davon unterrichtet, dass die Habilitationsschrift im Dekanat des Fachbereichs für einen Monat ausliegt. Während dieser Auslegungszeit können sie ein schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift gemäß Absatz 2 abgeben. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, sind sie bei der abschließenden Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 1 stimmberechtigt.

(4) Nach Vorlage der eingereichten Gutachten entscheiden die Professorinnen und Professoren sowie die weiteren habilitierten Mitglieder des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen. Die Einholung weiterer Gutachten vor der abschließenden Entscheidung bleibt dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung unbenommen.

(5) Wird die Habilitationsschrift als Leistung nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 8

Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Zulassung vereinbart die Dekanin oder der Dekan mit den Bewerberinnen oder Bewerbern einen Termin für die Studierendenvorlesung. Weiterhin benennt die Dekanin oder der Dekan drei Professorinnen oder Professoren als Berichterstatter über die Vorlesung gemäß § 2 Abs. 3. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Aufgaben an eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Dekanin oder des Dekans für den wissenschaftlichen Nachwuchs delegieren.

(2) Nachdem die Gutachten eingegangen sind, setzt die Dekanin oder der Dekan einen Termin für das unter ihrer oder seiner Leitung stehende Kolloquium I (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) fest. Die Dekanin oder der Dekan kann die Terminkoordination und/oder Leitung des Kolloquiums I auf die Beauftragte oder den Beauftragten der Dekanin oder des Dekans für den wissenschaftlichen Nachwuchs delegieren. Bewerberinnen oder Bewerber steht eine Redezeit von höchstens 20 Minuten zur Verfügung, gefolgt von einer Diskussionszeit von 10 Minuten. Zu diesem Kolloquium sind die Mitglieder des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie Sachverständige schriftlich einzuladen. Termin, Ort und Thema sowie Name der Vortragenden werden zusätzlich fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Dekanin oder der Dekan fordert die Bewerberin oder den Bewerber auf, drei Themen für das Kolloquium II zu benennen. Eines der drei vorgeschlagenen Themen wählt die Dekanin oder der Dekan aus und setzt einen Termin für den Vortrag vor dem Fachbereichsrat fest.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber ist von der Dekanin oder vom Dekan unter Mitteilung des ausgewählten Themas schriftlich zu dem Kolloquium II zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; die Bewerberin oder der Bewerber kann schriftlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(5) Zum Kolloquium II lädt die Dekanin oder der Dekan Sachverständige ein. Der Vortrag ist ohne Manuskript zu halten und soll 10 Minuten nicht überschreiten. Im Kolloquium II haben alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die geladenen Sachverständigen Rede- und Fragerecht.

(6) Über die mündlichen Habilitationsleistungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

(7) Auf Antrag von Bewerberinnen kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an den Kolloquien teilnehmen.

§ 9

Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums II berichtet die Dekanin oder der Dekan in Abstimmung mit der oder dem Beauftragten der Dekanin oder des Dekans für den wissenschaftlichen Nachwuchs dem Fachbereichsrat zusammenfassend über die mündlichen Habilitationsleistungen. Sodann beschließen die Professorinnen und Professoren, sowie die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen (Studentenvorlesung, Kolloquium I und II). Bei der Entscheidung sind insbesondere die didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers in der Vorlesung zu berücksichtigen. Zeitnah an die Vorlesung soll entschieden werden, ob sie anerkannt oder abgelehnt wird; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Werden die mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so können die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen, dass sie insgesamt oder teilweise mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist einmal wiederholt werden können.

(3) Wird die Anerkennung einer mündlichen Habilitationsleistung endgültig versagt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 10

Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen angenommen worden, stellt der Fachbereichsrat die Habilitation fest. Dabei ist ausdrücklich das Fachgebiet zu bezeichnen, für das der Bewerberin oder dem Bewerber die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde sind der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung erstreckt, der Titel der Habilitationsschrift, die Form, in welcher der Doktorgrad zu führen ist und das Datum des Beschlusses über die Habilitation anzugeben. Die Urkunde ist von der Dekanin oder vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz zu versehen. Die Aushändigung der Urkunde soll anlässlich einer öffentlichen Vorlesung (Antrittsvorlesung) der habilitierten Wissenschaftlerin oder des habilitierten Wissenschaftlers erfolgen.

§ 11 Wirkung der Habilitation

(1) Die habilitierte Wissenschaftlerin oder der habilitierte Wissenschaftler ist berechtigt ihrem oder seinem Doktorgrad die Bezeichnung 'habilitata' oder 'habilitatus' ('habil.') hinzuzufügen, wenn der Doktorgrad in einer medizinischen Fachrichtung erworben wurde. In allen anderen Fällen ist sie oder er berechtigt, ihrem oder seinen Doktorgrad mit dem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz die Bezeichnung 'et med. habil.' hinzuzufügen (z. B. 'Dr. rer. nat. et med. habil.'). Sie oder er kann an der Johannes Gutenberg-Universität unter Berücksichtigung des vom Fachbereich als notwendig erachteten Lehrangebotes selbständig lehren (Lehrbefugnis, *venia legendi*) (§ 61 Abs. 1 HochSchG). Soweit die Sachausstattung der Johannes Gutenberg-Universität dies zulässt, kann sie oder er nach Maßgabe der Grundordnung oder der geltenden Teilgrundordnung an dieser Hochschule selbständig forschen.

(2) Die Habilitation begründet keinen Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§12 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens haben habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler dem Dekanat fünf Exemplare der Habilitationsschrift oder der ihr entsprechenden Veröffentlichung kostenlos zu überlassen. Ein Exemplar verbleibt beim Dekanat, vier Exemplare werden der Universitätsbibliothek zugestellt. Pflichtexemplare können auch unter Nutzung elektronischer Medien vorgelegt werden. Näheres hierzu wird in Absprache zwischen der Universitätsbibliothek und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Medizin festgelegt.

§ 13 Ausdehnung der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer oder eines am Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz habilitierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlers kann der Fachbereichsrat nach Anhörung von sachkundigen Professorinnen und Professoren die Lehrbefähigung auf weitere Fachgebiete ausdehnen, wenn die Antragsteller wissenschaftliche Leistungen nachweisen, die eine solche Ausdehnung der Lehrbefähigung rechtfertigen. Die entsprechenden Publikationen unterliegen einer Begutachtung gemäß § 7. §3 Abs. 2 und § 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Umhabilitation

(1) Erstrebt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die förmliche Anerkennung eines auswärtig bestandenen Habilitationsverfahrens, so kann die Umhabilitation auf Antrag erfolgen. Es genügt hierzu die Überprüfung der Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Habilitationsleistungen mit den in dieser Ordnung verlangten. Dazu gehört auch die

Bekanntgabe entsprechend § 7 Abs. 3 eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges, der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Habilitationsschrift. Eine Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers vor dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ist zulässig. Der Fachbereichsrat entscheidet dann in nur einer Abstimmung über die Umhabilitation. § 17 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören, richten einen Antrag an die Dekanin oder den Dekan. Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung prüft vor Einleitung des Verfahrens, ob der Bedarf in Lehre und Forschung die erstrebte Umhabilitation rechtfertigt. Hierüber wird abgestimmt. Ist im Fachbereich der Bedarf gegeben, so läuft das Verfahren entsprechend Absatz 1. In besonderen Fällen kann die Vorlage von beglaubigten Übersetzungen der zu beurteilenden Unterlagen verlangt werden.

§ 15

Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung wird aberkannt, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist.

(2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung zur Habilitation war (§ 3 Abs. 1).

(3) Mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung entfallen die Rechte aus § 11.

§ 16

Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Dekanin oder des Dekans und ohne wichtigen Grund nicht gelehrt haben oder wenn Gründe vorliegen, die bei Beamten zur Entlassung aus dem Dienst führen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht oder
2. durch Erlangen der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, sofern nicht der Fachbereichsrat die Fortdauer der Lehrbefugnis beschließt, oder
3. mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung.

Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

§ 17
Beschlussfassung

- (1) Zur Bewertung von Habilitationsleistungen sind Professorinnen und Professoren, sowie die weiteren habilitierten Mitglieder des zuständigen Gremiums befugt. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der im Gremium Anwesenden gefasst.
- (2) Die Beschlussfassung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt (§ 41 Abs. 3 HochSchG) und kann auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 18
Fristen

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation soll binnen eines Monats entschieden werden.
- (2) Über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen soll binnen vier und über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen binnen sechs Monaten nach Zulassung zur Habilitation entschieden werden.
- (3) Fristüberschreitungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber auf schriftlichen Antrag zu begründen.

§ 19
Mitteilung von Beschlüssen

Bei ablehnenden Entscheidungen sind Bewerberinnen oder Bewerbern die maßgebenden Gründe schriftlich bekannt zu geben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist zu erteilen.

§ 20
Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens haben Bewerberinnen und Bewerber das Recht auf Einsicht in ihre gesamten Habilitationsakten, einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen.
- (2) Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des Dekanats. Sie umfasst das Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, Abschriften zu fertigen oder auf ihre oder seine Kosten Fotokopien durch das Dekanat herstellen zu lassen.

§ 21
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 29. März 1982 (StAnz. S. 363), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. März 2001 (StAnz. S. 637), außer Kraft.

(2) Für Anträge auf Zulassung zur Habilitation, die vor dem In-Kraft-Treten der Ordnung eingereicht worden sind, gelten die Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung in der jeweils für die Bewerberin oder den Bewerber geltenden Fassung. Die Bewerberin oder der Bewerber kann jedoch beim Dekan beantragen, nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft zu werden.

Mainz, den 6. Oktober 2004

Der Dekan
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard U r b a n